

TRANSPARENZBERICHT
des Österreichischen Raiffeisenverbandes
für das Geschäftsjahr 2009
gemäß § 24 Abs. 1 Abschlussprüfer-
Qualitätssicherungsgesetz (A-QSG)

Der Österreichische Raiffeisenverband erstattet gemäß § 24 Abs. 1 A-QSG folgenden Transparenzbericht für das Geschäftsjahr 2009:

1. Beschreibung der Rechtsform und der Eigentumsverhältnisse

Der Österreichische Raiffeisenverband, im Folgenden kurz ÖRV genannt, ist ein anerkannter Revisionsverband im Sinne des Genossenschaftsrevisionsgesetzes (GenRevG) 1997. Der ÖRV hat die Rechtsform eines Vereines nach dem Vereinsgesetz 2002. Ein solcher Verein hat keine „Eigentümer“, sondern Mitglieder, welche jedoch keinen Anspruch auf Gewinnausschüttung oder Beteiligung am Liquidationserlös haben. Zu den Mitgliedern des ÖRV gehören vor allem Raiffeisen-Landesbanken und die Raiffeisen Zentralbank Österreich AG (RZB), die länderübergreifend tätigen Genossenschaften des Raiffeisensektors sowie als außerordentliche Mitglieder einige Beteiligungsunternehmen.

2. Kein Netzwerk

§ 24 Abs. 1 Z. 2 A-QSG verlangt für den Fall, dass eine Prüfungsgesellschaft einem Netzwerk angehört, eine Beschreibung dieses Netzwerks einschließlich seiner rechtlichen und sonstigen Struktur. Der ÖRV gehört keinem Netzwerk an. Überhaupt ist der Netzwerkbegriff nicht auf Revisionsverbände zugeschnitten, welche ohne Verfolgung von Gewinninteressen die gesetzliche Prüfung für ihre Mitglieder auf mitgliedschaftlicher Basis durch unabhängige und weisungsfreie Revisoren besorgen.

3. Leitungsstruktur des ÖRV

Der ÖRV wird geleitet von einem Generalanwalt, welcher Repräsentant der österreichischen Raiffeisenorganisation ist und den ÖRV nach außen vertritt. Für rechtsverbindliche Erklärungen, die über die büromäßigen Agenden hinausgehen, bedarf es der Unterschrift des Generalanwalts und des Generalsekretärs. Der Generalanwalt wird von der Generalversammlung gewählt, der Generalsekretär vom Vorstand des ÖRV bestellt. Als beratendes Gremium steht dem Generalanwalt die von der Generalversammlung gewählte Generalanwaltschaft zur Seite.

Der Prüfbetrieb des ÖRV ist als selbständige Revisionsabteilung organisiert und steht unter der Leitung des vom Vorstand des ÖRV gewählten in Fragen der Revision und Bankprüfung unabhängigen und weisungsfreien Generalrevisors. Dieser ist im Rahmen seiner Leitungsaufgabe berechtigt und verpflichtet, namens des Verbandes die Revisoren und Bankprüfer für die Mitglieder zu bestellen. Diese sind ihrerseits in Fragen der Revision und Bankprüfung ebenfalls unabhängig und weisungsfrei. In der praktischen Durchführung der Revisionen wird der Generalrevisor vom Leiter des Prüfungsbetriebes unterstützt. Dieser ist selbst Wirtschafts-

prüfer und nimmt Aufgaben der Qualitätssicherung im Prüfungsbetrieb sowie die Organisation desselben wahr.

Der Generalrevisor ist außerdem mit der Prüfung der unterfertigten Revisionsberichte von Genossenschaften und der Abgabe einer Stellungnahme hierzu durch den Revisionsverband betraut (§ 5 Abs. 4 GenRevG).

Die übrigen Abteilungen des ÖRV sind von der Prüfungsabteilung organisatorisch und hierarchisch getrennt. Dies gilt insbesondere auch für die Abteilung Betriebswirtschafts-, Rechts- und Steuerberatung.

4. Beschreibung des internen Qualitätskontrollsystems

Als genossenschaftlicher Revisionsverband ist der ÖRV aufgrund des gesetzlichen Prüfungsauftrages in besonderer Weise einer qualifizierten Prüfung verpflichtet. Die Einhaltung der Berufsgrundsätze und die allgemein anerkannten Prüfungsstandards nehmen dabei einen hohen Stellenwert ein. Sie sind die Grundlage der Qualitätssicherungsmaßnahmen.

Die Qualitätssicherungsmaßnahmen des ÖRV sind in zwei Organisationshandbüchern dokumentiert. Sie ergeben ein sich kontrollierendes System von auftragsunabhängigen und auftragsabhängigen Maßnahmen. Dieses stellt sicher, dass sowohl der Komplexität als auch dem Risikogehalt der Prüfungsaufträge Rechnung getragen und ein hoher Qualitätsstandard erreicht wird. Säulen sind die Umsetzung des Vieraugenprinzips im Rahmen der Durchführung einer Prüfung ebenso wie die am Ende einer Prüfung stehende Qualitätssicherung durch eine formelle und materielle Berichtskritik. Dieses System wird durch eine rigorose Überwachung der Unbefangenheit und Unabhängigkeit ergänzt.

Die fachliche und persönliche Eignung der Prüfer stellen bei der Beauftragung und der Zusammensetzung eines Prüfungsteams neben der Unbefangenheit die zentralen Kriterien dar. Neben einer zielgerichteten Ausbildung zum Genossenschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfer ist die allgemeine und spezielle Fortbildung eines der Schlüsselthemen zur Qualitätssicherung (dazu auch näher Pkt. 8).

Das im Februar 2010 überarbeitete Organisations- und Qualitätssicherungshandbuch umfasst alle in der Vorlage des Handbuches zur Qualitätssicherung in Abschlussprüfungsbetrieben mit Stand August 2009 (herausgegeben vom Institut österreichischer Wirtschaftsprüfer) enthaltenen Bereiche.

Die Planung der Prüfungsaufträge erfolgt zentral. Dies ermöglicht eine fristgerechte Fertigstellung aller Prüfungsmandate und garantiert die notwendige Flexibilität, um auf kurzfristige Änderungen jederzeit sowohl in der zeitlichen als auch persönlichen Planung reagieren zu können. Die individuelle Planung der einzelnen Aufträge erfolgt auf Basis der zentralen Planung in der Eigenverantwortung des bestellten Revisors.

Die auftragsbezogenen Maßnahmen regeln im Detail die Prüfungsabwicklung, von der Prüfungsstrategie über den risikoorientierten Prüfungsansatz, die individuelle Prüfungsplanung, die Wesentlichkeitsfeststellung, die Prüfungsdurchführung, Dokumentation und Berichterstattung bis zur Beendigung der Prüfung, zur Vollständigkeitserklärung und zur Erfassung von Ereignissen nach dem Bilanzstichtag.

Für verschiedene Prüfungsgebiete wie Treasury, Debitoren, Beteiligungen und Konzernabschlüsse nach IFRS sind Fachbereichsgruppen eingerichtet, welche unter der Leitung eines erfahrenen Bankprüfers nach einheitlichen Standards geprüft werden. Somit ist auch eine fachlich qualifizierte Prüfung für alle Mandanten gewährleistet.

Weiters bestehen für alle Prüfungsgebiete umfangreiche Prüfungsprogramme und Checklisten, die eine geordnete Prüfungsabwicklung sicherstellen.

Die Einhaltung der genannten Richtlinien wird laufend kontrolliert, wobei grundsätzlich das 4-Augen-Prinzip zur Anwendung gelangt. Der Leiter des Prüfungsbetriebes ist Adressat verschiedener standardisierter Berichte, welche eine laufende Information im Zuge der Prüfungsabwicklung garantieren. Weiters nimmt der Leiter des Prüfungsbetriebes die Aufgabe der materiellen Berichtskritik der einzelnen Mandate wahr. Eine weitere Kontrolle erfolgt durch die gesetzlich vorgesehene Prüfung des Berichtes durch den Generalrevisor bei Genossenschaften.

Bei allen Prüfungsaufträgen erfolgt eine Qualitätskontrolle nach vorgegebenen Richtlinien. Der für die Prüfung verantwortliche Revisor ist verpflichtet, auf die Fachbereichsprüfer zurückzugreifen.

Außerdem wird eine stichprobenweise Nachschau durchgeführt, bei der ebenfalls die Einhaltung der vorgegebenen Richtlinien und Standards im Besonderen überprüft werden. Dabei werden auch die Angemessenheit des Kontrollsystems überprüft und erforderliche Verbesserungen eingeleitet.

Erklärung zur Wirksamkeit des Qualitätskontrollsystems:

Das bestehende Qualitätskontrollsystem entspricht den gesetzlichen Anforderungen und ist geeignet, Qualitätsmängel zu erkennen und zu bereinigen, sodass dessen Wirksamkeit gegeben ist.

5. Datum der letzten Qualitätskontrolle im Sinne des A-QSG

Die letzte Qualitätskontrolle im Sinne des A-QSG erfolgte durch PwC Inter-Treuhand GmbH.

Aufgrund des Berichts über die Prüfung des externen Qualitätsprüfers erteilte der Arbeitsausschuss für externe Qualitätsprüfung dem ÖRV eine Bescheinigung gemäß §§ 14 und 15 A-QSG. Die Bescheinigung ist grundsätzlich bis zum 16. Dezember 2013 gültig. Nachdem der ÖRV aber auch Unternehmen im Sinne von § 4 Abs. 1 A-QSG prüft, hat eine neuerliche externe Qualitätsprüfung so zu erfolgen, dass spätestens bis zum 16. Dezember 2010 eine neue Bescheinigung vorliegt.

6. Liste der Unternehmen von öffentlichem Interesse gemäß § 4 Abs. 1 A-QSG

Die vom ÖRV bestellten Revisoren haben bei folgenden Unternehmen von öffentlichem Interesse gemäß § 4 Abs. 1 A-QSG im Jahr 2009 eine Pflichtprüfung durchgeführt:

- Raiffeisenlandesbank Burgenland und Revisionsverband regGenmbH
- Raiffeisenlandesbank Kärnten regGenmbH

- Raiffeisenlandesbank Niederösterreich-Wien AG
- Raiffeisen-Holding Niederösterreich-Wien regGenmbH
- Raiffeisenlandesbank Oberösterreich AG
- Raiffeisenverband Salzburg regGenmbH
- Raiffeisenlandesbank Steiermark AG
- Raiffeisen-Landesbank Tirol AG
- Raiffeisenlandesbank Vorarlberg regGenmbH

7. Erklärung zur Sicherstellung der Unabhängigkeit

Der ÖRV ist gesetzliche Prüfungseinrichtung für seine ordentlichen Mitglieder. Die Durchführung der Prüfung einschließlich der Erteilung des Testats erfolgt durch unabhängige und weisungsfreie Revisoren. Deren Unabhängigkeit ist durch den gesetzlichen Kündigungsschutz auch in wirtschaftlicher Hinsicht abgesichert. Eine wie immer geartete Einflussnahme durch die Organe geprüfter Unternehmen auf den Prüfungsbetrieb wird schon im Ansatz dadurch unterbunden, dass der ÖRV eine große Zahl von Mitgliedern besitzt, sodass kein einzelnes Mitglied in der Lage wäre, einen bestimmenden Einfluss auszuüben, zumal die anderen Mitglieder gegen eine solche Einflussnahme Stellung beziehen würden. Hinzu kommt, dass die Prüfungsabteilung organisatorisch vom restlichen Betrieb des ÖRV getrennt ist und wie unter Punkt 3. beschrieben, unter der Leitung des seinerseits ebenfalls unabhängigen und weisungsfreien Generalrevisors steht.

Was die einzelnen Prüfungsmandate anlangt, wird die Unabhängigkeit der einzelnen Revisoren dadurch sichergestellt, dass diese ihre Unabhängigkeit jeweils vor Annahme der Revisorenbestellung anhand einer vorbereiteten Unabhängigkeitserklärung Punkt für Punkt prüfen.

In finanzieller Hinsicht achtet der ÖRV darauf, dass der Prüfungsbetrieb durch kostendeckende Prüfungshonorare finanziert wird, sodass der Prüfungsbetrieb finanziell autonom agieren kann. Diese Möglichkeit zur Festsetzung angemessener Revisionskostensätze ist gesetzlich durch § 9 Abs. 1 GenRevG abgesichert.

Erklärung zur Überprüfung der Unabhängigkeit

Aufgrund der eingeführten Qualitätssicherungsmaßnahmen hat im übrigen auch für das Geschäftsjahr 2009 eine interne Überprüfung der Einhaltung der Unabhängigkeitsanforderungen durch den Generalrevisor und den Leiter des Prüfungsbetriebes stattgefunden, welche die Unabhängigkeit der vom ÖRV bestellten Revisoren bestätigt hat.

8. Fortbildung

Der ÖRV hat für die Fortbildung der von ihm bestellten Revisoren und der diesen zugewiesenen Revisionsmitarbeiter Regelungen im Rahmen des Organisationshandbuchs für die Qualitätssicherung im Prüfungsbetrieb erlassen. Diese Regelungen zielen einerseits auf den Ausbildungsbedarf des Prüfungsbetriebes ab, andererseits werden auch die im Rahmen des Mitarbeitergesprächs vereinbarten Ausbildungsziele berücksichtigt. Die externen und internen Fachvorträge werden unter diesem Gesichtspunkt jährlich geplant. Jedem Prüfer stehen eine umfangreiche allgemeine Bibliothek, eine Datenbank, in der relevante gesetzlichen Neuerungen, aktuelle Entscheidungen, Fachgutachten und andere einschlägige Themen ein-

gestellt werden sowie eine speziell auf die Bedürfnisse des Prüfungsbetriebes abgestellte elektronische Fachbibliothek zur Verfügung.

Mit Beginn der Prüfungssaison erfolgen jährlich im Sommer mehrtägige Schulungen aller Mitarbeiter der Revisionsabteilung, in deren Rahmen auch anerkannte externe Experten zu den aktuellen relevanten Entwicklungen und Themen aus dem Prüfungsbereich Vorträge abhalten.

Die Einhaltung der gesetzlichen (§ 62 Z. 1a Bankwesengesetz (BWG)) bzw. berufsständischen Fortbildungsverpflichtung wird zudem vom Generalrevisor und vom Leiter des Prüfungsbetriebes überwacht.

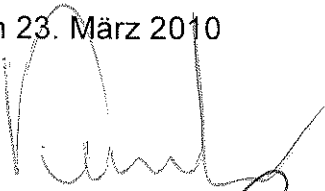
9. Finanzinformationen

Der ÖRV ist ein Verein aufgrund des Vereinsgesetzes 2002, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist. Die Honorare im Jahre 2009 für Prüfungsleistungen betrugen 3.016.000,-- Euro, jene für Beratungs- und Betreuungsleistungen 375.000,-- Euro.

10. „Vergütung der Teilhaber“

Wie bereits mehrfach erwähnt, ist die Tätigkeit des ÖRV nicht auf Gewinn gerichtet. Die Mitglieder des ÖRV erhalten keinerlei Vergütung.

Wien, den 23. März 2010


(Generalanwalt Dr. Christian Konrad)


(Generalsekretär Dr. Ferdinand Maier)


(Generalrevisor Mag. Hans Chaloupka)